

## Information zur Überprüfung des Masernimpfschutzes bei Neuaufnahme

Liebe Eltern,

mit Beschluss des Bundestages vom 14.11.2019 und Beschluss des Bundesrates vom 20.12.2019, sind wir als Schule dazu verpflichtet den Masernimpfschutz der Schüler zu überprüfen.

Wenn Ihr Kind zum jetzigen Zeitpunkt eine Schule in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen besucht, benötigen wir keinen Nachweis über die Masernschutzimpfungen (ausgenommen davon sind Nachweise zur Kontraindikation).

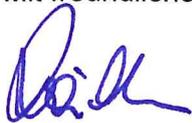
Sollte Ihr Kind zum jetzigen Zeitpunkt eine Schule in privater Trägerschaft oder außerhalb Sachsens besuchen, bitten wir darum, dass Sie uns beim Übersenden der Aufnahmeunterlagen einen der folgenden Nachweise beilegen:

- ärztliche Bescheinigung über beide Masernschutzimpfungen
  - Nachweis über eine Kontraindikation vom (Kinder-) Arzt
- oder**
- legen uns zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 den Impfausweis vor

Legen Sie uns bitte keine Kopie des Impfausweises bei, da eine eindeutige Zuordnung der Impfungen nicht möglich ist. Nur auf dem Deckblatt des Impfausweises ist der Name des Besitzers verzeichnet und nicht bei den entsprechenden Impfnachweisen (Vignette des Impfstoffs und Unterschrift/ Stempel des Arztes).

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an Frau Eckelt, Schulsachbearbeiterin, unter 0341/9857-515 oder [sb@sportgym.smk.sachsen.de](mailto:sb@sportgym.smk.sachsen.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Rädler  
Schulleiter